

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Riesweiler
vom 02.05.2016

Der Ortsgemeinderat Riesweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 20.01.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei der Erstbestattung die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.03.2013 außer Kraft.

55499 Riesweiler, den 02.05.2016
Ortsgemeinde Riesweiler

Auler, Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Riesweiler vom 02.05.2016

I. Reihengräber

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 50,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (a / b) 50,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 205,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 450,00€
 - c) eine Dreiergrabstätte 614,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 20,00 €
3. Urnengrabstätten
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Ziffer 1 250,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr 15,00 €
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte gem. § 16 a der Friedhofssatzung
 - je Beisetzung 400,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reale Kosten
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab reale Kosten
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung reale Kosten

- | | |
|--|--------------|
| 2. Wahlgräber – Einfachgräber (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung) | |
| a) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung | reale Kosten |
| b) für jede weitere Bestattung | reale Kosten |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | reale Kosten |
| 3. Wahlgräber – Tiefgräber (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstellen für die erste Bestattung in der Tiefe | reale Kosten |
| für die zweite Bestattung | reale Kosten |
| b) Doppelgrabstätten für Beisetzungen in der Tiefe je | reale Kosten |
| für jede weitere Bestattung | reale Kosten |
| 4. Urnenreihengrab (§16 Friedhofssatzung) | |
| je Beisetzung | reale Kosten |
| 5. Rasengrab (§ 18 Friedhofssatzung) | |
| je Beisetzung | reale Kosten |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich derjenigen, die der Ortsgemeinde Riesweiler entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Entfernen von Gräbern

Für das Entfernen der Gräber, sofern dies auf Antrag durch die Ortsgemeinde geschieht, sind die tatsächlich entstehenden Kosten einschließlich derjenigen, die der Ortsgemeinde entstehen, als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|---------|
| a) einer Leiche | 97,00 € |
| b) einer Urne | 97,00 € |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55499 Riesweiler, den 02.05.2016
Ortsgemeinde Riesweiler

Auler, Ortsbürgermeister

(Siegel)